

**S a t z u n g**  
**der Ortsgemeinde D E T Z E M**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.06.2016**  
**in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 01.01.2020**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

(Bereinigte Fassung)

Der Gemeinderat Detzem hat am 07.06.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.08.2008 einschl. aller ihrer Nachträge außer Kraft.

Detzem, den 08.06.2016  
Ortsgemeinde Detzem

gez. *Albin Merten, Ortsbürgermeister* (DS)

**Anlage**

**Anlage**  
**zur Friedhofsgebührensatzung Detzem vom 01.01.2020**

**I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 13 der Friedhofssatzung	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	
- in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	375,00 €
- in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Grünfeldbestattung), einschließlich Grabherrichtung (inkl. Namensplatte) und Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist.	1.800,00 €

**II. Gemischte Grabstätten**

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13 a der Friedhofssatzung	220,00 €
--	----------

**III. Urnengrabstätten**

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 15 der Friedhofssatzung	
a) für die erstmalige Überlassung (Beisetzung der 1. Asche)	220,00 €
b) Beisetzung einer weiteren Asche	220,00 €

**IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Doppel-Wahlgrabstätte	1.500,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr (für die Doppel-Wahlgrabstätte)	60,00 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für eine Doppel-Wahlgrabstätte	1.500,00 €
d) zusätzliche Beisetzung von Aschen: je Asche	220,00 €

**V. Ausheben und Schließen der Gräber**

- für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 €
- für eine Sargbestattung von Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	560,00 €
- für eine Urnenbeisetzung	190,00 €

- eventuelle Zusatzleistungen:
- Gestellung Verschalung 40,00 €
- Gestellung Laufrost 40,00 €
- Räumen Fundament 170,00 €
- Räumen Aufwuchs 50,00 €
- Einsatz Tauchpumpe 75,00 €
- Einsatz Kompressor / Stunde 90,00 €

Hinweis:

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VII. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung

- a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 50,00 €
- für jeden weiteren Tag 20,00 €
- b) einer Urne bis zu 10 Tagen 40,00 €
- für jeden weiteren Tag 10,00 €

Hinweis: Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt durch die Angehörigen der Verstorbenen.

### **VIII. Grabgestaltung, Einfassung, Fundament, Plattenbelag**

Die Kosten betragen

- a) pro Reihengrab 250,00 €
- b) pro Urnengrab 150,00 €

### **IX. Abräumen der Grabstellen durch die Gemeinde**

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern und Einfassungen werden erhoben:

- a) für eine Einzelgrabstelle 100,00 €
- b) für eine Doppelgrabstelle 150,00 €
- c) für eine Urnengrabstelle 60,00 €

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 08.06.2016 ist am 18.06.2016 in Kraft getreten.

Die I. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2020 ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.